



# VERANSTALTUNGSMELDUNG FÜR VERANSTALTUNGEN AUSSERHALB DES KULTURSAALES

Gem. § 6 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl. 86/2003 i.d.g.F. wird folgende Veranstaltung angemeldet:

- Einzelveranstaltung
- Wiederkehrende Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 6 Monaten

Veranstalter/Verein: \_\_\_\_\_

Ort der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsräume (Betriebsanlagen): \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

geplanter Termin: Datum: \_\_\_\_\_

Dauer/Uhrzeit: von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Anzahl der zu erwartenden Besucher: \_\_\_\_\_ Eintritt: € \_\_\_\_\_

Beginn der Vorbereitungen: Datum/Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Person(en) vor Ort: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: \_\_\_\_\_ e-mail: \_\_\_\_\_

StellvertreterIn: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: \_\_\_\_\_ e-mail: \_\_\_\_\_

Haftpflichtversicherung: abgeschlossen  ja  nein

Mit dieser Anmeldung verpflichtet sich der Veranstalter für den geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und nachfolgende Vorschriften einzuhalten:

- 1. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist zu achten.**
2. Der Veranstalter haftet alleine für die ordnungsgemäße Abfuhr der Abgaben wie AKM, etc.
3. Der Veranstalter hat durch **Platzeinweiser für ein geordnetes Parken zu sorgen**. Die Zufahrts- und Abfahrtswege sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch parkende Autos verstellt werden. An dem der Veranstaltung folgenden Tag ist etwaiger Müll vom Veranstalter zu entsorgen.
- 4. Der Veranstalter ist verpflichtet, mind. zwei geeignete Aufsichtspersonen zu stellen, die für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung sorgen.**
5. Die Weitergabe des Benützungsrrechtes an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Vergabe zurückgenommen.

**Die Benützung der o. a. Räumlichkeiten darf erst nach Unterfertigung der unten angeführten Bescheinigung erfolgen.**

Für den Veranstalter: \_\_\_\_\_

---

## BESCHEINIGUNG

Die oben angemeldete Veranstaltung wurde zur Kenntnis genommen. Untersagungsgründe nach § 7 Abs. 2 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl. Nr. 86/2003 i.d.g.F. sind nicht gegeben. Die Eignung der Betriebsanlagen (§§ 11 bis 13 des genannten Gesetzes) ist amtsbekannt.

Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 i.d.g.F. sind zu beachten.

Je eine Ausfertigung:

1. dem Veranstalter
2. Polizeiinspektion Telfs
3. der Gemeindekasse zur Erhebung der Gebühren

Der Bürgermeister:

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Amtssiegel)